

Auszug aus dem Maßnahmenkatalog des Bundes und der niedersächsischen Landesregierung für Selbständige und Freiberufler

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Ihr Jobcenter möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten.

Um betriebliche Verluste aufzufangen oder aber wirtschaftliche Hilfen bereitzustellen möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit, bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Die Bundesregierung hat zudem eine Erhöhung des Kurzarbeitergelds auf bis zu 80% bzw. 87% beschlossen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Neustarthilfe Plus

Die Neustarthilfe Plus unterstützt Soloselbständige, unständig Beschäftigte sowie kurzfristig Beschäftigte in den Darstellenden Künsten mit bis zu 4.500 Euro und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit bis zu 18.000 Euro. Sie wird als Vorschuss für die Förderzeiträume Juli bis September und Oktober bis Dezember 2021 ausgezahlt.

NEU: Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge bis 31. März 2022 verlängert. Seit 16. Dezember 2021 kann die Kontoverbindung korrigiert werden.

Überbrückungshilfe IV

Mit der Überbrückungshilfe IV wird die Hilfe für die weiter von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen; Soloselbständigen und Freiberufler für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 fortgesetzt.

Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen unterstützen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich speziell an solche Unternehmen, bei denen die bestehenden Corona-Hilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht

greifen. Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält.

Weitere Informationen zu den Härtefallhilfen auf www.haertefallhilfen.de.

KfW-Programme

Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind und einen Kredit benötigen, können gezielte Angebote der KfW nutzen. Dafür steht das KfW-Sonderprogramm inklusive des KfW-Schnellkredits bereit. Start-ups oder kleine Unternehmen mit Kapitalbedarf in der Corona-Krise können zudem zur Unterstützung eine Beteiligungsfinanzierung der KfW aus Mitteln des Bundes erhalten.

Weitere Informationen zum KfW-Sonderprogramm unter www.kfw.de/corona, zur Start-up-Förderung unter www.kfw.de/s/deiBE2oA.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) stellt Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er richtet sich an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte. Der WSF verfügt über ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro.

Die Stabilisierungsinstrumente des WSF:

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals

Bürgschaften und Garantien

Im Zuge der parallelen Rückbürgschafts- und Rückgarantieprogramme von Bund und Ländern können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Selbstständige zusammen mit ihren Hausbanken bei einem Fremdkapital-Bedarf auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen oder sich wirtschaftliches Eigenkapital in Form stiller Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften absichern lassen. Um unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zu helfen, hat die Bundesregierung die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Corona-Hilfen erhöht. Dies ermöglichte unter anderem die Anhebung der Bürgschaftsobergrenze sowie der abzusichernden Beteiligungshöhe von 1,25 auf 2,5 Mio. Euro, eine höhere Risikoübernahme des Bundes sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen. Diese erweiterten Fördermöglichkeiten gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Weitere Informationen zu den Bürgschafts- und Garantieprogrammen für KMUs und Selbstständige sowie zur Antragstellung finden Sie beim [Verband Deutscher Bürgschaftsbanken](#).

Steuerliche Hilfen

Für Beschäftigte und Unternehmen gelten in der Corona-Pandemie zahlreiche steuerliche Hilfen und Vereinfachungen. Dazu zählen unter anderem:

- Stundung von Steuerzahlungen

- Erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Verlängerte Abgabefristen für Steuererklärungen
- Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten bei beweglichen Wirtschaftsgütern
- Steuerfreie Zuschüsse der Arbeitgeber*innen zum Kurzarbeitergeld
- Ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie bis 31. Dezember 2022
- Homeoffice-Pauschale
- Dauerhafte Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Grundsicherung

Bis zum 31. März 2022 gilt der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme. Das bietet insbesondere krisenbedingt plötzlich in Not geratenen Selbstständigen und Beschäftigten mit kleinen Einkommen Absicherung

Bleiben Sie gesund!

Ihr Jobcenter